

## Reit-und Ritterverein Gengenbachtal e.v.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reit- und Ritterverein Gengenbachtal e.V. und er soll in das Vereinsregister eingetragen werde; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V..“

Der Verein hat seinen Sitz in, 75203 Königsbach-Stein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausbildung von Reiter und Pferden sowie die Heranführung der Jugend zum Reitsport und der Erhaltung von historischen Festen und Ritterturnieren.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Königsbach-Stein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand